Florian Wagenknecht · Dennis Tölle

Recht am Bild





Dennis Tölle (Ii) und Florian Wagenknecht (re.) (Foto: gebäude.1 Fotografie – Thomas Stelzmann)

Die Autoren Florian Wagenknecht und Dennis Tölle sind Rechtsanwälte in Bonn (www.tw-law.de). Sie bearbeiten in ihrer täglichen Arbeit Fälle aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sowie dem IT- und Urheberrecht. Bereits im Jahr 2010 gründeten sie das Fotorechtsportal www.rechtambild.de, das schnell große Anerkennung fand und tausende Besucher im Monat mit den aktuellen Informationen aus dem Fotorecht versorgt. In zahlreichen Fachvorträgen und Workshops sowie Publikationen in der Fachpresse informieren und dozieren die Autoren über aktuelle Entwicklungen des Foto- und Urheberrechts.



Zu diesem Buch – sowie zu vielen weiteren dpunkt.büchern – können Sie auch das entsprechende E-Book im PDF-Format herunterladen. Werden Sie dazu einfach Mitglied bei dpunkt.plus †:

www.dpunkt.de/plus

Florian Wagenknecht · Dennis Tölle

Recht am Bild

Wegweiser zum Fotorecht für Fotografen und Kreative

2., aktualisierte und erweiterte Auflage



Florian Wagenknecht wagenknecht@tw-law.de Dennis Tölle toelle@tw-law.de

Lektorat: Rudolf Krahm
Copy-Editing: Annette Schwarz, Ditzingen
Herstellung: Frank Heidt
Umschlaggestaltung: Helmut Kraus, www.exclam.de
Umschlagfoto: © eyetronic – Fotolia.com
Druck und Bindung: aprinta druck GmbH, Wemding

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN:

Buch 978-3-86490-310-6 PDF 978-3-86491-800-1 ePub 978-3-86491-801-8 mobi 978-3-86491-802-5

2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015 Copyright © 2015 dpunkt.verlag GmbH Wieblinger Weg 17 69123 Heidelberg

Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung der Texte und Abbildungen, auch auszugsweise, ist ohne die schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und daher strafbar. Dies gilt insbesondere für die Verwielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in

Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Buch verwendeten Soft- und Hardware-Bezeichnungen sowie Markennamen und Produktbezeichnungen der jeweiligen Firmen im Allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz unterliegen. Alle Angaben und Programme in diesem Buch wurden mit größter Sorgfalt kontrolliert. Weder Autor noch Verlag können jedoch für Schäden haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Buches stehen.

Vorwort

Das Bild gehört zweifellos zu den fotografischen Ikonen des 20. Jahrhunderts. Ein kleiner, fröhlicher Junge trägt mit stolzgeschwellter Brust zwei beeindruckend große Weinflaschen. Es trägt den poetischen Titel »Tischwein für das Sonntagsmahl: Rue Mouffetard«, Paris, 1954. Der Autor ist kein Geringerer als der berühmte Mitbegründer von Magnum, Henri Cartier-Bresson, und es gilt, zumindest aus monetärer Sicht, als das erfolgreichste Foto des Altmeisters der beobachtenden Fotografie. Nach der Veröffentlichung des liebenswerten Schnappschusses soll dieser jedoch mächtigen Ärger mit dem Vater des Jungen bekommen haben. Mitnichten weil der sich über die ungefragte Ablichtung seines Filius mokierte, sondern weil er, ob der reichlichen Weinration, Angst hatte, künftig als Säufer zu gelten. Das wiederum soll den Fotografen zu der vergrätzten Äußerung genötigt haben, dass man heute als Fotograf immer einen Anwalt dabeihaben müsse. Vielleicht auch ein Grund dafür, dass der Meister sich schon Anfang der 1970er Jahre von der Fotografie abwandte und die Leica gegen den Zeichenstift tauschte. Hätte Cartier-Bresson allerdings die heutige Rechtslage erlebt, er wäre mit Sicherheit verzweifelt.

Abgesehen davon, dass heute kein zurechnungsfähiger Händler mehr einem Minderjährigen zwei Liter Rotwein veräußern würde, der, nebenbei gesagt, weder ausreichend etikettiert ist noch die vorgeschriebenen Warnhinweise zu den Gefahren des Missbrauchs von Alkohol in der Schwanger**Vi** Vorwort

schaft trägt – heute würde Cartier-Bresson noch ganz anderes Ungemach drohen. Ist doch die ungefragte Publikation der Abbildung eines Kindes ein juristisches Risiko, das man nur noch unter ganz bestimmten Umständen eingehen sollte. Nicht nur dieses Risiko wird nun das bereits in der zweiten Auflage vorliegende Buch mindern helfen.

Cartier-Bresson, der nach dem Motto arbeitete »Fotografieren ist wie Bogenschießen: richtig zielen, schnell schießen, abhauen«, hätte dieses Buch sicher gut gebrauchen können.

Michael Ebert Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Photographie (DGPh) August 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Eint	ührung	1
2		Foto entsteht – Ein Überblick über die nte bei der Personen- und Sachfotografie	7
2.1		onenaufnahmen	7
	2.1.1	Die Entstehung des Rechts am eigenen Bild	8
	2.1.2	Schutzbereich des Rechts am eigenen Bild	9
	2.1.3	Grundsatz: Keine Veröffentlichung eines Bildnisses	
		ohne Einwilligung	. 14
	2.1.4	Ausnahmen: Wann keine Einwilligung notwendig ist	. 16
	2.1.5	Berechtigtes Interesse der abgebildeten Person	. 26
	2.1.6	Postmortaler Persönlichkeitsschutz	. 31
	2.1.7	Besonderheiten bei Gruppenfotos	. 33
	2.1.8	Besonderheiten bei der Ablichtung von Polizeibeamten	. 35
2.2	Sacha	aufnahmen	. 36
		Panoramafreiheit	-
		Das Recht am Bild der eigenen Sache	
		Tierfotos	
2.3		ten und Designs	
		Markenrechte schützen.	
	2.3.2	Unternehmenskennzeichen und Werktitel	
	2.3.3	Auf fremde Markenrechte achten	· 47
	2.3.4	Designs	. 50

2.4	Property Release			
	2.4.1	Aufnahme eines geschützten Werkes	52	
	2.4.2	Zutritt zu einem fremden Grundstück oder zu fremden		
		Räumlichkeiten	54	
3	Ges	etzliche Fotografierverbote	57	
3.1	Siche	rheitsgefährdendes Abbilden militärischer Anlagen	57	
3.2	Fotog	grafieren im Gerichtssaal	58	
4	Die	Urheberschaft an Bildern	63	
4.1	Der F	Fotograf als Urheber von Lichtbildwerken	63	
4.2	Schut	z für jedes Foto dank dem Leistungsschutzrecht	66	
4.3	Schut	zdauer von Fotos	68	
4.4	Mitu	rheberschaft an einem Bild	68	
5	Die	Rechte des Fotografen als Urheber	73	
5.1	Das U	Jrheberpersönlichkeitsrecht	74	
	5.1.1	Veröffentlichungsrecht	74	
	5.1.2	Urhebernennung		
	5.1.3	Integritätsschutz		
5.2		Verwertungsrechte		
		Vervielfältigungsrecht		
		C		
	5.2.3	Ausstellungsrecht		
		Folgerecht		
	5.2.5	Vorführungsrecht		
	5.2.6	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung		
5 2	5.2.7 Dia V	Bearbeitungsrecht Vergabe von Nutzungsrechten		
5.3		Das einfache Nutzungsrecht		
		Das ausschließliche Nutzungsrecht		
	5.3.3	Die Zweckübertragungsregel		
		Verträge über unbekannte Nutzungsarten		
	5.3.5	Nutzungsrechte an künftigen Werken		
		Nutzungsrechte ohne konkrete Vereinbarung der		
	7.5	Nutzungsarten		
	5.3.7	Rückruf wegen Nichtausübung oder gewandelter		
	, ,	Überzeugung	96	
5.4	Ange	messene Vergütung und nachträgliche Vertragsanpassun		
	5.4.1	Angemessene Vergütung bei Vertragsabschluss	98	
	5.4.2	Weitere Beteiligung des Urhebers:		
		das Nachforderungsrecht	100	
	5.4.3	Nachträgliche Vergütung für später bekannte		
		Nutzungsarten	100	

6	Einschränkungen der Rechte des Fotografen	103
6.1	Gemeinfreiheit	104
6.2	Die freie Bildbenutzung	
6.3	Berichterstattung über Tagesereignisse	
6.4	Zitate	110
	6.4.1 Die Zitierfreiheit im Allgemeinen	111
	6.4.2 Das Bildzitat im Speziellen	112
6.5	Öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung	113
6.6	Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen Gebrauch	114
6.7	Unwesentliches Beiwerk	115
6.8	Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf und öffentlich	
	zugänglichen Einrichtungen	117
6.9	Weitergabe von Nutzungsrechten	118
6.10	Der Dreistufentest	118
7	Das Verhältnis zwischen Fotograf und Model	121
7.1	Das Grundgerüst eines Model-Release	122
7.2	ABG und Standardverträge	
7.3	Anfechtung und Widerruf	127
	7.3.1 Anfechtung	127
	7.3.2 Widerruf	
7.4	Besonderheiten bei TfP-Shootings	129
7.5	Achtung bei minderjährigen Models	131
7.6	Model ist nicht erschienen – Schadensersatz	134
	7.6.1 Model bestellt, aber nicht erschienen	134
	7.6.2 Fotografen bestellt – Model nicht erschienen	136
7.7	Geldrückgabe bei Nichtgefallen eines Fotos und Herausgabe	
	der Negative	137
7.8	Das Model sieht anders aus als angegeben oder vorgestellt	139
8	Besonderheiten der Aktfotografie	143
8.1	Was ist Aktfotografie?	143
8.2	Die Grenze zur Pornografie	145
8.3	Aktbilder von Minderjährigen	146
8.4	Widerruf der Einwilligung zur Veröffentlichung	
	eines Aktbildes	147
8.5	Akt-Shooting in der Öffentlichkeit	148
9	Von der Theorie zur Praxis	151
9.1	Event- und Partyfotografie	151
	9.1.1 Die notwendige Einwilligung	
	9.1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen	

9.2	Streetfotografie		155
	9.2.1 Street-Art		158
	9.2.2 Street-Art ist urheberrech	ntlich geschützt	158
	9.2.3 Graffiti: Sprayer vs. Eigen	ıtümer	159
9.3	Fotorecht bei Sportvereinen un	d -veranstaltungen	. 162
	9.3.1 Die Rechte der Zuschaue	r	. 162
	9.3.2 Die Rechte der Sportler		. 163
	9.3.3 Die Rechte der Veranstal	ter	. 164
	9.3.4 Die Rechte des Fotografe	n	. 165
	9.3.5 Was tun, wenn doch etwa	as schiefläuft	. 165
9.4	Theater, Ballett und Co. – Fotog	grafieren einer Aufführung	. 166
9.5	Die Hochzeitsfotografie		. 168
	9.5.1 Fotografieren des Brautp	aares	. 168
	9.5.2 Fotografieren der Gäste		. 169
	9.5.3 Fotografieren im Standes	amt und in der Kirche	. 169
	9.5.4 Sonstige Rechte und Pflic	hten	. 170
9.6	Filmen und Fotografieren mit I	Orohnen	. 171
	9.6.1 Regelungen für Flugmod	elle	. 171
	9.6.2 Regelungen für UAS		. 172
	9.6.3 Angaben für die Aufstieg	serlaubnis	173
	9.6.4 Rechtliche Fallstricke		174
	9.6.5 Erfahrungsbericht der Lu	ıfthelden	. 177
9.7	Fotonutzung in Vorträgen		. 178
9.8	Persönlichkeitsrecht am Arbeit	splatz	. 180
	9.8.1 Bildnisse von Arbeitneh	mern	. 180
	9.8.2 Videoüberwachung am A	Arbeitsplatz	. 182
10	Bildnutzung in der digita	len Welt	187
10.1	Die eigene Homepage		. 187
		ınd Datenschutz	
	_		
	10.1.3 Keine Altersbeschränkur		
			. 193
10.2	Social Media für Fotografen		
		ook	
		oogle+ und Twitter	
		und Co	
		nzverträge	
		2	
		ı-Funktion	
10.3		nt	
_	_		
		Facebook-Timeline	
	•	Netzwerken	

10.4	Urhebernennung im Internet212
10.5	Eltern, Kinder und die liebe Haftung 212
	10.5.1 Haftung des Kindes alleine213
	10.5.2 Haftung (auch) der Eltern214
10.6	Kontakt zur Betreiberseite bei Rechtsverletzung 216
10.7	Der Fall »Google-Bildersuche«
10.8	Cloud-Dienste – Speichern in der Wolke
	10.8.1 Nutzungsbedingungen des Cloud-Dienstes
	10.8.2 Privatkopie
11	Der Fotograf in der Selbstständigkeit 223
11.1	Wer sich Fotograf nennen darf
11.2	Gewerblich oder freiberuflich
11.3	Folgen für die Praxis
11.5	11.3.1 Gewerbeanmeldung
	11.3.2 Meldung bei der Handwerkskammer
	11.3.3 Handelsrechtliche Vorschriften
	11.3.4 Künstlersozialkasse und BG ETEM 229
	11.3.5 Steuern
	11.3.6 Rechnungen
12	Der Fotograf im Dienst- oder Arbeitsverhältnis 235
12.1	Die Frage nach der Urheberschaft235
12.2	Rechte des Arbeitgebers235
12.3	Arbeits- oder Dienstverhältnis
12.4	Arbeitsverhältnis ohne vertragliche Klauseln 237
12.5	Anbietungspflicht des Arbeitnehmers
12.6	Urheberpersönlichkeitsrechte des Fotografen 239
	12.6.1 Veröffentlichungsrecht und Anerkennung
	der Urheberschaft
	12.6.2 Bearbeitung und Entstellung240
12.7	Rückrufsrecht241
12.8	Gehalt und Ende des Arbeitsverhältnisses
13	
	Verwertungsgesellschaften 245
13.1	Verwertungsgesellschaften245Welche Aufgaben hat die VG Bild-Kunst?245
13.1 13.2	
-	Welche Aufgaben hat die VG Bild-Kunst? 245

14	Der Erwerb von Fotos und die Fotoagenturen	251
14.1	Erwerb bei Fotoagenturen	251
	14.1.1 Der Erwerb	252
	14.1.2 Die Haftung	
14.2	Erwerb bei Fotografen	
15	Ansprüche des Fotografen	261
15.1	Anspruch auf Unterlassung	261
15.2	Anspruch auf Schadensersatz	
	15.2.1 Der entgangene Gewinn	
	15.2.2 Der Verletzergewinn	
	15.2.3 Die Lizenzanalogie	
	15.2.4 Doppelter Schadensersatz bei fehlender Urhebernenn	
	15.2.5 Rechtsprechung zur Schadenshöhe	269
	15.2.6 Immaterieller Schadensersatz	271
15.3	Anspruch auf Auskunft	272
15.4	Anspruch auf Beseitigung	
15.5	Anspruch auf Vernichtung und Herausgabe	275
15.6	Verjährung	276
15.7	Prozessuale Fragen	277
	15.7.1 Der Ort der Klageerhebung	278
	15.7.2 Der »fliegende« Gerichtsstand	278
	15.7.3 Gerichtsstand bei nichtgewerblichen	
	Urheberrechtsverletzungen	279
	15.7.4 Beweisverwertungsverbote	280
	15.7.5 Beweis der Urheberschaft und Nutzungsrechte	281
16	Ansprüche der abgebildeten Personen	285
16.1	Unterlassungsanspruch	285
16.2	Beseitigungsanspruch	286
16.3	Bereicherungsanspruch	286
16.4	Schadensersatz	287
16.5		
16.6		
16.7	Verjährung	
16.8	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch	
	Rildaufnahmen	202

17	Rechtsdurchsetzung bei widerrechtlicher		
	Bildnutzung	297	
17.1	Die Abmahnung	298	
	17.1.1 Inhalt der Abmahnung	298	
	17.1.2 Ersatz der erforderlichen Aufwendungen		
	17.1.3 Die Unterlassungserklärung		
17.2	Abmahnung an den Fotografen selbst		
17.3	Strafrechtliche Folgen	302	
	17.3.1 Urheberrechtsverletzungen sind Straftaten	303	
	17.3.2 Eine Urheberrechtsverletzung ist kein Diebstahl	304	
18	Fotorecht in Österreich und der Schweiz	307	
18.1	Österreich	307	
18.2	Schweiz	309	
19	Verträge und Checklisten	313	
Ges	etzestexte	329	
Inde	ex	384	



1 Einführung

Das »Fotorecht« an sich gibt es nicht. Wenn man von »Fotorecht« spricht, meint man Themen wie: Wem gehört ein Bild eigentlich? Darf ein Bild genutzt werden? Was kann ich gegen eine Veröffentlichung tun, und gelten im Internet die gleichen Regeln wie sonst auch? Es ist also vielmehr eine Zusammenfassung verschiedener Rechtsgebiete und Regelungen, die man bei der Erstellung und Nutzung von Bildern zu beachten hat. Aus diesem Grund haben wir dem Buch auch den Namen »Recht am Bild« gegeben.

Hier erfahren Sie, was für eine Rolle das »Recht am Bild« im Alltag spielt und warum sich eigentlich jeder damit befassen sollte. Das Buch richtet sich an Fotografen, Models, Bild-, Werbe- und Onlineagenturen sowie an alle Kreative die bei ihrer Arbeit mit Fotografien in Kontakt kommen. Ebenso betrifft dies Privatpersonen, die Bilder beispielsweise im Internet veröffentlichen oder sich fragen, was man gegen eine Veröffentlichung der Bilder von der letzten Party eigentlich tun kann.

Wir zeigen die relevanten Regelungen auf, erläutern sie und machen sie für die Praxis anhand von vielen Beispielen verständlich. Ob Urheberrechtsgesetz, Markengesetz oder allgemeines Persönlichkeitsrecht: Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche rechtlichen Aspekte rund um die Fotografie und Bildnutzung zu berücksichtigen sind.

Abb. 1–1, linke Seite

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte.

(Foto: Dennis Tölle)

Zum Hintergrund

Wer den Titel des Buches liest, der stellt vielleicht bereits die richtige Verknüpfung zu dem Fotorechtsportal www.rechtambild.de her. Seit einigen Jahren haben wir es uns dort zum Ziel gesetzt, Aufklärung und Information auf dem Gebiet des Fotorechts zu betreiben. Das gleiche Ziel verfolgen wir auch mit diesem Buch. Es bildet die perfekte Ergänzung, um schnell nachschlagen zu können, welche Rechte man selbst hat und welche Rechte anderer zu beachten sind. Die Kombination unseres privaten Engagements im Bereich der Fotografie und der juristischen Ausbildung bildet die Grundlage, um das Thema umfassend und kompetent zu erläutern. Daher sei auch bereits an dieser Stelle für aktuelle Änderungen und neue Gerichtsentscheidungen auf unser Portal verwiesen.

Was können Sie von diesem Buch erwarten – und was nicht?

Zweierlei Dinge kann dieses Buch leisten. Zum einen wird es Fotografen einen strukturierten und verständlichen Überblick über die für sie relevanten Gesetze und Regelungen geben, insbesondere über das Urheberrechtsgesetz. Das Wissen über den Umfang und die Reichweite des Schutzes der eigenen Werke ist elementar, um eine wirksame und erfolgreiche Verwertung vornehmen zu können. Ebenso bildet dieses Wissen die Grundlage, um gegen mögliche Rechtsverletzungen vorzugehen. Juristische Vorkenntnisse sind zum Verständnis natürlich nicht erforderlich.

Darüber hinaus gibt das Buch jedem, der mit Fotos arbeitet, ein Gefühl für die rechtlich eindeutig zulässige und unzulässige Erstellung und Verwendung von Bildern. Für alle Fälle, die eine Abwägung erfordern, erfahren Sie, auf welche Aspekte es ankommt. Sie werden in der Lage sein, selbst eine erste Einschätzung vornehmen zu können, ob die Nutzung eines Werke zulässig oder eventuell noch eine Einwilligung der abgelichteten Person oder des Eigentümers erforderlich ist.

Dieses Buch wird Ihnen das Denken jedoch nicht abnehmen können. Es wird Ihnen allerdings die richtigen Aspekte an die Hand geben, auf die es in der Praxis ankommt, damit Ihnen eine erste Einschätzung der Rechtslage selbst gelingen kann.

Selbstverständlich werden wir Ihnen kaum Rechtsfragen beantworten können, die sich auf andere umfangreiche Rechtsgebiete beziehen. So weit wie möglich und erforderlich haben wir jedoch die erforderlichen Aspekte herausgepickt und in die Erläuterungen mit eingestrickt. An einigen Stellen werden Sie darüber hinaus möglicherweise feststellen, dass Rechtsstreitigkeiten entgegen der eigenen Vorstellung von »Recht« entschieden werden. Daher an dieser Stelle der Hinweis, dass wir ausschließlich das geschriebene und gesprochene Recht darstellen können. Dass dies manchmal von der eigenen moralischen Vorstellung abweicht, liegt in der Natur der Sache.

Ein kurzer Überblick

Direkt im Anschluss an diese Einführung im Kapitel »Ein Foto entsteht« erläutern wir die grundlegenden rechtlichen Aspekte hinsichtlich der Fotografie von Personen und Sachen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere auch Fallkonstellationen, die im Alltag eines Fotografen immer wieder auftauchen oder besonders problematisch sind (z. B. das Fotografieren von Gruppen oder unter Zuhilfenahme von Drohnen). Ebenfalls beleuchten wir in dem Kapitel die Grundlagen der Sachfotografie und die relevanten Aspekte zu Marken und Designs.

Das folgende Kapitel »Gesetzliche Fotografierverbote« beschäftigt sich, wie der Name verrät, mit den Regelungen, die bereits die Aufnahme selbst, nicht erst die Verwertung eines Bildes untersagen. Hierbei handelt es sich insbesondere auch um Handlungen, die nach dem Gesetz strafbar sind.

Im Anschluss daran folgen die insbesondere für Fotografen und andere Urheber wichtigen Kapitel »Die Urheberschaft an Bildern«, »Die Rechte des Fotografen als Urheber« und »Einschränkungen der Rechte des Fotografen«. In diesem ersten Schwerpunkt des Buches finden Sie unter anderem Antworten auf die Frage, welchen Schutz eine Fotografie genießt und welche Unterschiede beispielsweise zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken gemacht werden müssen. Darüber hinaus stellen wir die Rechte und Pflichten des Fotografen dar und geben einen praxisorientierten Überblick über die Grenzen seiner Rechte.

Das folgende Kapitel » Das Verhältnis zwischen Fotograf und Model« verschafft Klarheit über die rechtliche Beziehung zwischen den Personen hinter und vor der Kamera. Fragen wie » Wer benötigt welche Einwilligung von wem, und wie formuliere ich ein Model-Release, das meinen Ansprüchen genügt? «, sind dominierend bei der Erstellung dieses Kapitels gewesen. Die passenden Antworten finden Sie dort.

Mit dem Kapitel »Besonderheiten der Aktfotografie« widmen wir diesem Bereich der Fotografie verhältnismäßig viel Platz. Angesichts der erheblichen rechtlichen Besonderheiten hat es diesen Platz jedoch verdient.

Unter dem Namen »Von der Theorie zur Praxis« finden Sie Erläuterungen zu den relevanten Bereichen der Event-, Street-, Sport- und Hochzeitsfotografie als Gebiete mit besonderen rechtlichen Konstellationen, die es zu beachten gibt. Darüber hinaus erläutern wir in diesem Kapitel die zu beachtenden Punkte bei der Verwendung von Drohnen sowie arbeitsrechtliche Aspekte der Fotografie.

In dem Kapitel »Bildnutzung in der digitalen Welt« wenden wir uns einem weiteren Schwerpunkt dieses Buches zu, der für Bildschaffende und -nutzende zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Welche Aspekte bei der Verwendung von Bildern auf der eigenen Homepage oder in sozialen Netzwerken wie Facebook, Google+ etc. relevant werden, erläutern wir an die-

1 Einführung

ser Stelle. Ebenso erklären wir, was es mit Creative-Commons-Lizenzen auf sich hat und inwieweit sie für Fotografen sinnvoll sind.

Über das klassische Fotorecht hinaus bewegen wir uns in den Kapiteln »Der Fotograf in der Selbstständigkeit« und »Der Fotograf im Dienst- oder Arbeitsverhältnis«. Hier erläutern wir, welche gewerbe- und steuerrechtlichen Besonderheiten gelten und welche Aspekte des Arbeitsvertrages berücksichtigt werden müssen.

Im Kapitel » Verwertungsgesellschaften« erläutern wir die Funktionsweise der Rechtewahrnehmung durch die für Fotografen relevante VG Bild-Kunst und setzen uns mit den Vor- und Nachteilen einer Mitgliedschaft auseinander.

Daran anschließend erfahren Sie im Kapitel »*Der Erwerb von Fotos*«, welche verschiedenen Konstruktionen bei dem Verkauf von Bildern über eine Agentur oder aus eigener Hand möglich und welche Vor- und Nachteile damit jeweils verbunden sind.

Anschließend beschäftigen wir uns in den Kapiteln »Ansprüche des Fotografen«, »Rechtsdurchsetzung bei widerrechtlicher Bildnutzung« sowie »Ansprüche der abgebildeten Personen« mit den Fragen, wann und wie gegen unrechtmäßige Verwendungen von Bildern vorgegangen werden kann.

Im letzten Kapitel »Fotorecht in Österreich und der Schweiz« wollen wir die grundlegenden Abweichungen zur deutschen Rechtslage darstellen.

Als Anhang finden Sie sowohl die relevanten Normen des Urheberrechtsgesetzes und des Kunsturheberrechtsgesetzes wie auch Grundgerüste für Model-, Property- und Lizenzverträge. Aufgrund der starken Nachfragen haben wir auch eine »*Checkliste zur Fotonutzung*« erstellt, mithilfe derer die wichtigsten Fragen vor der Nutzung geklärt werden können.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und Nachschlagen!

Dennis Tölle & Florian Wagenknecht Rechtsanwälte Bonn im August 2015



2 Ein Foto entsteht – Ein Überblick über die Rechte bei der Personenund Sachfotografie

Bevor ein Foto entsteht, hat der Fotograf zumindest ansatzweise eine Vorstellung davon, wie es hinterher aussehen soll. Seltener handelt es sich um einen Schnappschuss. Jedoch macht sich der Fotograf oftmals keine Gedanken darüber, ob er die Person in der bestehenden Situation überhaupt fotografieren darf. Oder ob das Fotografieren an dem Ort, an dem man sich gerade befindet, vielleicht verboten ist.

Nicht nur auf der Straße, auch in einem Studio sollte sich der Fotograf ebenso wie über das Motiv des Bildes auch Gedanken über die rechtlichen Fallstricke machen, die mit der Aufnahme eines Fotos möglicherweise verbunden sind.

2.1 Personenaufnahmen

Nicht umsonst ist die Personenfotografie einer der spannendsten und zugleich anspruchsvollsten Bereiche der Fotografie. Denn jeder Mensch ist einmalig. Und ein Foto ist eine gute Möglichkeit, dies zu beweisen. Wo Menschen fotografiert werden, werden auch Gefühle festgehalten, Emotionen ausgedrückt oder der Körper selbst ins Rampenlicht gestellt. So vielfältig sich die Personenfotografie gestalten lässt, so vielfältig sind auch die rechtlichen Aspekte. Über allem steht das sog. Recht am eigenen Bild.

Abb. 2–1, linke Seite
Ein klassisches Porträt: Um dieses Bild
veröffentlichen zu dürfen, ist auf jeden Fall
die Einwilligung des Models erforderlich.
(Foto: gebäude.1 Fotografie –
Thomas Stelzmann)

2.1.1 Die Entstehung des Rechts am eigenen Bild

Um das Recht am eigenen Bild mit seinen ganzen Facetten zu verstehen, sollte man die Entstehungsgeschichte dieses Rechts kennen. Dazu eine kurze geschichtliche Anekdote:

Angefangen hat wohl alles mit dem Tode Otto von Bismarcks. Schon zu Lebzeiten hatte er sein Persönlichkeitsrecht verteidigt, indem er dafür sorgte, dass er von der Presse nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort fotografiert werden durfte. Als Mitte der 1890er Jahre die Kamera für jedermann erschien, fand Bismarck folgende Worte zu seinem Diener:¹

»Man ist jetzt gar nicht mehr sicher, die Kerle lauern einem überall auf mit ihren Knipsapparaten.« Man wisse nicht, »ob man fotografiert oder erschossen wird«.

Doch konnte er nicht alle Bilder seiner Person vermeiden. Und am Ende sollte sogar ein Bild seiner Leiche entstehen. Zwei Hamburger Fotografen, Wilhelm Wilcke und Max Christian Priester, hatten die Idee, dass mit dem »letzten Bild« von Bismarck gutes Geld zu verdienen sei. So stiegen sie am 31. Juli 1898 in kompletter Montur mit Fotoapparat und Belichtungsvorrichtung in das Sterbezimmer ein, in dem die Leiche Bismarcks aufgebahrt war. Sie fotografierten den toten Körper und verschwanden wieder. Die belichteten Fotoplatten entwickelten sie danach sofort im Eiskeller des benachbarten Gasthauses.

Der Coup war ihnen somit gelungen. Der gewünschte Erfolg blieb jedoch aus. Die Angehörigen erfuhren von dem Foto, und noch am 4. August erließ das Hamburger Amtsgericht eine einstweilige Verfügung. Die Verbreitung des Bildes wurde verboten und das Bildmaterial beschlagnahmt. Das Reichsgericht urteilte:²

»Es ist mit dem natürlichen Rechtsgefühl unvereinbar, dass jemand das unangefochten behalte, was er durch eine widerrechtliche Handlung erlangt und dem durch dieselbe in seinen Rechten Verletzten entzogen hat.«

Dieser Vorfall gab Anstoß, sich über das »Recht am eigenen Bild« Gedanken zu machen. Kurze Zeit später, am 9. Januar 1907, trat das Gesetz betrefend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, kurz Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG), in Kraft.

Heutzutage gibt es das KunstUrhG zwar noch immer, allerdings sind nur noch wenige Teile des Gesetzes in seiner Ursprungsform erhalten geblieben. Ausgenommen der §§ 22 bis 24, 33, 35, 37 Absatz 1 bis 4, 41 bis 44, 48,

Bild der Leiche Bismarcks durfte nicht verbreitet werden.

Geblieben sind ganz oder teilweise die §§ 22, 23, 24, 33, 37, 38, 42, 43, 44, 48, 55 KunstUrhG.

¹ Der Spiegel, Ausgabe 28/1998, S. 80 f..

² RGZ 45, 170, 173.

50, 55 wurde das Gesetz durch § 141 Nr. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965³ mit Wirkung zum 1. Januar 1966 aufgehoben.

Die wichtigsten der übrig gebliebenen Paragrafen sind die §§ 22, 23 KunstUrhG; diese schützen den Kernbereich des Rechts am eigenen Bild. Für Fälle, die nicht mit dem KunstUrhG zu lösen sind, wird auf das grundrechtlich verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückgegriffen.

2.1.2 Schutzbereich des Rechts am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild ist ein zentrales Recht eines jeden Menschen. Es ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

Artikel 1 Absatz 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 Absatz 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Das Persönlichkeitsrecht ist ein sogenanntes Rahmenrecht und kann nicht abschließend definiert werden. Vielmehr wird es fortlaufend ausgestaltet. Es soll den Menschen als das schützen, was er ist: eine Person mit eigenen Rechten in einem sozialen Umfeld. Der sachliche Schutzbereich zielt auf die Abwehr von Beeinträchtigungen der engeren persönlichen Lebenssphäre, der Selbstbestimmung und der Grundbedingungen der Persönlichkeitsentfaltung ab. Als grundrechtliches Schutzgut bedeutet Persönlichkeit des Menschen autonome Bestimmung der Lebensgestaltung, und zwar in der ererbten und gewachsenen Identität der Person und ihrer hieraus abzuleitenden Individualität.⁴

Die in §§ 22, 23 KUG normierten besonderen Ansprüche sichern im Ausgangspunkt das alleinige Verfügungsrecht jedes Menschen über die Darstellung seiner Person, die seine äußere Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt.⁵ Das umfasst selbstverständlich auch die Abbildung auf Fotografien. Jeder, der beruflich oder privat, bewusst oder unbewusst abgelichtet wird, kann sich auf sein Recht am eigenen Bild beru-

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist elementar und daher stets vom Fotografen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich muss eine Einwilligung für einen Eingriff in das Recht am eigenen Bild vorliegen.

³ BGBl. I S. 1273.

⁴ siehe auch Di Fabio in Maunz/Düring, 63. Ergänzungslieferung 2011, Artikel 2 Rn 147

⁵ BGH, Urteil v. 26.10.2010, Az.: VI ZR 230/08.

fen. Soll in sein Recht eingegriffen werden, muss eine Einwilligung eingeholt werden.

Das Wissen über den Umfang und das Bestehen oder Nichtbestehen dieses Rechts ist für die abgelichtete Person (z.B. ein Model) sowie den Fotografen elementar. Berücksichtigt der Fotograf die Rechte der fotografierten Person nicht, kann sich diese umfänglich gegen eventuelle Nutzungen durch den Fotografen oder durch andere Personen wehren. Das reicht von einfacher Untersagung der Nutzung bis hin zum Schadensersatz.

Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch die bloße Aufnahme

Auch wenn das Gros der Praxisfälle sich um die Veröffentlichung und Verwertung von bereits geschossenen Bildern dreht, soll vorab erwähnt werden, dass auch die Aufnahme selbst verletzend sein kann.

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Das Anfertigen von Bildern ohne Einverständnis des Betroffenen stellt keinen Eingriff in § 22 KunstUrhG dar. Diese Norm regelt ausdrücklich nur das Verbreiten oder öffentliche Zurschaustellen von Bildnissen.

Die Herstellung eines Bildes kann allerdings einen Eingriff in das sich aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG ergebende allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Begründet wird dies mit der Überlegung, dass bereits die Anfertigung eines Bildes in das Selbstdarstellungsrecht des Betroffenen eingreife. Das Bildnis werde von der Person des Abgebildeten losgelöst und damit in dieser konkreten Form dessen Kontrolle und Verfügungsgewalt entzogen.⁶

Es findet eine zunehmende Kommerzialisierung des persönlichen Erscheinungsbildes statt. Für den Betroffenen ist es nicht überschaubar, wann und wie sein Abbild reproduziert wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat angedeutet, dass mit dem Fortschritt der Aufnahmetechniken wachsende Möglichkeiten der Gefährdung von

Die Aufnahme selbst entzieht der abgebildeten Person die Kontrolle über ihr Abbild.

⁶ OLG Hamburg, Beschluss v. 05.04.2012, Az.: 3-14/12; vgl. auch Dreier/Schulze, 4. Aufl. 2013, § 22 KunstUrhG, Rn. 13 m.w.N.

Persönlichkeitsrechten verbunden sind.⁷ Die zunehmende Verfügbarkeit kleiner und handlicher Aufnahmegeräte, wie etwa die in Mobiltelefonen integrierten Digitalkameras, setze insbesondere prominente Personen gesteigerten Risiken aus, in praktisch jeder Situation unvorhergesehen und unbemerkt mit der Folge fotografiert zu werden, dass das Bildnis in Medien veröffentlicht wird. Ein besonderer Schutzbedarf der fotografierten Person könne sich ferner aus einem heimlichen oder überrumpelnden Vorgehen des Fotografen ergeben, urteilte das Bundesverfassungsgericht.

Wann genau eine Persönlichkeitsrechtsverletzung gegeben ist, wird somit schwer zu bestimmen sein. Als Faustformel kann gelten, dass man nicht fotografieren sollte, wenn man in dieser Situation selbst nicht fotografiert werden möchte.

Ein Fotografierverbot kann gerechtfertigt sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass derjenige, der die Lichtbilder herstellt, diese ohne Einwilligung der abgebildeten Personen (§ 22 KUG) und sonstige Rechtfertigungsgründe (§ 23 KUG) veröffentlichen und sich dadurch nach § 33 KUG strafbar machen wird. Im Ergebnis ist die Anfertigung eines Bildnisses jedenfalls in dem Umfang zulässig, in dem es nach §§ 22, 23 Kunst-UrhG verbreitet werden darf.⁸

Für den Schutzbedarf des Persönlichkeitsrechts ist ebenfalls von Bedeutung, in welcher Situation der Betroffene abgebildet wird: etwa in seinem gewöhnlichen Alltagsleben oder in einer Situation der Entspannung von Beruf und Alltag, in der er erwarten darf, keinen Bildnachstellungen ausgesetzt zu sein. Ein solches »Sich-gehen-Lassen« kann bereits vorliegen, wenn jemand im Zug eingeschlafen ist. Diese Person möchte in der Regel ganz sicher nicht fotografiert werden. ⁹ Gleiches kann aber auch bei betrunkenen Personen gelten. Ist eine Person eindeutig angetrunken, sollte man von einem Foto regelmäßig absehen. Es kann zu Lasten des Fotografen gehen, wenn die abgelichtete Person sich hinterher beschwert, weil sie Angst hat, dass die Bilder veröffentlicht werden. ¹⁰

Ob angefertigte Aufnahmen tatsächlich veröffentlicht werden sollen, ist nicht von Bedeutung. Es reicht, wenn die abgelichtete Person »das lähmende und seine Menschenwürde beeinträchtigende Gefühl eines Preisgegebenseins schwerlich überwinden« kann.¹¹

So weitreichend das Persönlichkeitsrecht auch ist, so selten kommt es tatsächlich wegen einer solchen Verletzung zu einem Streit – und noch seltener geht es vor Gericht. Einerseits gilt auch hier: »Wo kein Kläger, da

Aktuelle Situation mitentscheidend

Was du nicht willst, das man dir tu, ...

⁷ BVerfG, Urteil v. 26.02.2008, Az.: 1 BvR 1602/07; EGMR, Urteil v. 07.02.2012, Az.: 40660/08 und 60641/08 – diesen Gedanken bestätigend.

⁸ BVerwG, Urteil v. 28.03.2012, Az.: 6 C 12.11.

⁹ vgl. Fechner, Medienrecht, 16. Auflage 2015, 4. Kapitel, Rn. 27.

¹⁰ vgl. OLG Frankfurt, Urteil v. 21.01.1987, Az.: 21 U 164/86.

¹¹ vgl. BGH, Urteil v. 20.05.1958, Az.: VI ZR 104/57.

kein Richter«, andererseits sind die meisten Bilder tatsächlich zulässig. Denn nach allgemeiner Meinung gilt, dass die Anfertigung eines Bildnisses zumindest dann zulässig ist, wenn es nach dem KunstUrhG zulässig wäre, das Bild zu veröffentlichen oder zur Schau zu stellen.

Persönlichkeitsrecht beachten

So komisch, interessant, schön oder einfach nur hässlich jemand gerade aussieht: Sie sollten die Person nicht fotografieren, wenn Sie in dieser Situation selbst nicht fotografiert werden wollten. Dieser Grundsatz sollte einem Fotografen bewusst sein, da auch das Fotografieren selbst bereits sowohl eine Persönlichkeitsrechtsverletzung als auch eine strafbare Handlung darstellen kann. Jedenfalls darf dann fotografiert werden, wenn auch der Veröffentlichung des Bildes nichts im Wege steht.

Schutz von Privat- und Intimsphäre

Neben dem Recht am eigenen Bild ist auch der Schutz der Privatsphäre von erheblicher Bedeutung. Hauptsächlich meint dies, dass jeder Person die Möglichkeit des Zu-sich-selbst-Kommens und der Entspannung gegeben werden muss. ¹² Solch ein Entspannungsort kann beispielsweise der eigene Balkon, die Dachterrasse oder ein Saunabereich sein. ¹³

Die Privatsphäre und ganz besonders der häusliche Rückzugsbereich werden zusätzlich durch den sogenannten »Spannerschutz« des § 201a StGB geschützt.

Privatsphäre auch strafrechtlich geschützt!

§ 201a Absatz 1 StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, [...]

Diese im Jahre 2015 erweiterte Vorschrift stellt die Ablichtung in bestimmten Situationen unter Strafe. Diese reicht bis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Respektiert werden soll damit der höchstpersönliche Lebensbereich, wie etwa die eigene Wohnung. Aber auch öffentliche Toiletten oder ein ärztliches Behandlungszimmer können einen von § 201a StGB geschützten Rückzugsbereich darstellen, in welchem das Fotografieren nicht erlaubt ist. Eine ausführliche Darstellung der erweiterten Vorschrift des § 201a StGB findet sich in Kapitel 3 »Gesetzliche Fotografierverbote«.

¹² BVerfG, Urteil v. 15.12.1999, Az.: 1 BvR 653/96.

¹³ vgl. LG Köln, Urteil v. 08.01.2009, Az.: 29 S 67/08.

Begrenzt wird der weite Schutz gegen das Anfertigen von Bildnissen im Wege einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Es findet eine Abwägung der in Widerstreit liegenden Interessen von Fotograf und dem Abgebildeten statt. So wird man die Anfertigung von Fotos nur zu Beweiszwecken im Straf- und Zivilprozess in der Regel für zulässig erachten können. ¹⁴ Auch spielen oft die Interessen der Presse und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit eine große Rolle.

Die Interessen des Fotografen und der abgebildeten Person müssen miteinander in Einklang gebracht werden.

Die »liebe« Notwehr

Praktisch bedeutsam wird die Frage nach der Zulässigkeit des Anfertigens von Bildnissen vor allem dann, wenn es im Zuge der Anfertigung der Fotografie zwischen den Beteiligten zu Körperverletzungen kommt. In solchen Fällen ist festzustellen, ob die fotografierte Person aufgrund von Notwehr (§§ 227 BGB, 32 StGB) oder Selbsthilfe (§ 229 BGB) gerechtfertigt ist, den Fotografen auch mit körperlicher Gewalt anzugreifen. Dies muss anhand aller Umstände des Einzelfalls geschehen und kann somit nicht pauschalisiert werden. ¹⁵

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein grundsätzlich notwehrfähiges Rechtsgut. Ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff, wie es § 32 StGB voraussetzt, kann bereits im Fotografieren gesehen werden.

Die abgelichtete Person kann sich in krassen Fällen auch mit Gewalt gegen eine Aufnahme wehren.

§ 32 StGB

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Grundsätzlich darf die fotografierte Person in einer Notwehrsituation die Maßnahmen ergreifen, die geeignet, erforderlich und geboten sind, um den Angriff zu beenden. Es müsste nicht bei einer mündlichen Aufforderung bleiben, teilte das Oberlandesgericht Hamburg mit:¹⁶

»Der Schlag gegen die Kamera ist grundsätzlich geeignet, ein rechtswidriges Fotografieren zu beenden. Die bisherigen Feststellungen ergeben auch nicht, dass dem Angeklagten ein milderes Mittel zur Verfügung gestanden haben könnte. Der Angeklagte musste sich nicht darauf beschränken, sein Gesicht zu verdecken, denn der Angriff betraf die Abbildung seiner gesamten Person, nicht nur die seines Gesichts. Er durfte vielmehr die Verteidigung wählen, die den Angriff sofort und endgültig beendete. Die Feststellungen ergeben auch nicht, dass der zur Tatzeit 58-jährige Angeklagte in der Lage gewesen wäre,

¹⁴ KG Berlin, Urteil v. 05.07.1979, Az.: 12 U 1277/79 – »Spielendes Kind«; LG Oldenburg, Urteil v. 22.03.1990, Az.: 5 0 3328/89 – »Beweismittel Personenfoto«.

¹⁵ KG Berlin, Urteil v. 02.03.2007, Az.: 9 U 212/06.

¹⁶ OLG Hamburg, Beschluss v. 05.04.2012, Az.: 3-14/12.

mit weniger Gewaltanwendung, etwa durch einfaches Wegnehmen der Kamera, den Angriff zu beenden.«

Ein Schlag gegen den Fotografen kann gerechtfertigt sein

Fühlt sich eine Person durch das Fotografieren belästigt, muss der Fotograf auf Gewaltanwendung gefasst sein. Was im ersten Augenblick hart klingt, dürfte allerdings eine Ausnahme in der Praxis sein und eher Paparazzi betreffen.

2.1.3 Grundsatz: Keine Veröffentlichung eines Bildnisses ohne Einwilligung

In der Praxis wird sich weniger mit der Frage beschäftigt, wann ein Bild aufgenommen werden darf, sondern vielmehr damit, wann es veröffentlicht werden darf. Dazu ein kurzer Hinweis:

Im Kunsturheberrechtsgesetz wird anstatt von »veröffentlichen« differenziert von »verbreiten« und »öffentlich zur Schau stellen« gesprochen.

Die sogenannte Verbreitung ist jede körperliche Verwertung eines Bildes. Darunter fallen sowohl analoge, also ausgedruckte, als auch digitale Bilder auf der Festplatte, dem USB-Stick etc. Es ist egal, ob die Handlung gewerblich oder privat geschieht. Im Gegensatz zum urheberrechtlichen Begriff der Verbreitung (§§ 17, 15 Absatz 3 UrhG) kommt es nicht darauf an, ob ein Bild an die Öffentlichkeit oder in der Öffentlichkeit verbreitet wird! Eine E-Mail mit Bildern an den besten Freund reicht bereits aus, um ein Verbreiten im Sinne des Kunsturhebergesetzes anzunehmen.

Unter dem öffentlichen Zurschaustellen versteht man das Zugänglichmachen eines Bildes für die Öffentlichkeit. Stellt jemand also ein Bild ins Internet, so ist es öffentlich zur Schau gestellt.

Anders als beim Verbreiten erfordert das Zurschaustellen ein gewisses Publikum. »Öffentlichkeit« ist allerdings schon gegeben, wenn das Bild zwei Personen gezeigt wird, mit denen man nicht persönlich verbunden ist (wie beispielsweise mit Freunden).

Um durch diese unterschiedlichen Begriffe im Folgenden nicht unnötig zu verwirren, wird der einheitlichere Begriff der Veröffentlichung verwendet.

Wann also dürfen Bilder von Personen denn nun veröffentlicht werden? Für die Antwort kommen wir zurück auf die besonderen Regelungen des »Rechts am eigenen Bild«, die in den §§ 22 und 23 KunstUrhG geschrieben stehen.

Entsprechend dem § 22 Satz 1 KunstUrhG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur dann verbreitet oder zur Schau gestellt werden, wenn ihre Einwilligung vorliegt. An dieser Stelle der kurze Hinweis, dass ein »Bildnis« nicht zwingend die Fotografie einer Person sein muss – auch wenn dies wohl das

Definition der »Verbreitung«

Definition des »öffentlichen Zurschaustellens«

Regel-Ausnahme-Grundsatz im KunstUrhG entscheidet über Zulässigkeit einer Aufnahme. Gros der relevanten Fälle ausmacht. Ein Bildnis liegt auch dann vor, wenn das äußere Erscheinungsbild einer Person z. B. als Zeichnung, Comic, Karikatur, Double oder sogar als Puppe bildlich dargestellt wird. Entscheidend ist, dass die abgebildete Person erkennbar ist.

Die angesprochene Einwilligung ist nicht nur bei der Veröffentlichung des (identischen) Bildes, sondern ebenfalls bei digital oder sonstwie nachbearbeiteten Bildern erforderlich. So sollte der Fotograf bereits beim Einholen der Einwilligung darauf achten, dass diese auch die Nachbearbeitung (Freistellung der Person, Farbanpassungen etc.) umfasst. Wird das Bild ohne Einwilligung veröffentlicht, so ist dies eine unzulässige Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Entfällt aufgrund einer umfangreichen Nachbearbeitung die Erkennbarkeit der abgelichteten Person, so entfällt das Erfordernis einer Einwilligung. Allerdings muss ein Fotograf auch beachten, dass eine einfache Einwilligung in die Bildbearbeitung nicht die Entstellung der Person auf dem Bild umfasst. Insbesondere übermäßige Veränderungen, bei denen die Person auf dem Bild kaum mehr etwas mit der Wirklichkeit zu tun hat, sollten genauestens abgesprochen werden. Gerade wenn es um persönliche Merkmale wie Lachfalten, Muttermale, unterschiedliche Augenfarben oder Ähnliches geht, können manche Personen recht kleinlich sein und sich verletzt fühlen, wenn diese Merkmale verändert oder komplett entfernt werden.

Auch bei der Frage zur »Erkennbarkeit« gilt Vorsicht: Es muss eine absolute Unkenntlichmachung erfolgen! Ein schwarzer Balken reicht nicht aus, um die Erkennbarkeit auszuschließen. ¹⁷ Auch eine Verpixelung genügt den Ansprüchen an eine Unkenntlichmachung selten. Eine Erkennbarkeit ist immer dann schon anzunehmen, wenn die abgebildete Person nur von Eingeweihten beziehungsweise Freunden und Bekannten anhand individualisierender Merkmale identifiziert werden kann; beispielsweise aufgrund der Haarfarbe, Ohren mit Ohrschmuck, Gesichtsform, Kleidung etc. ¹⁸ Wird man nur von der eigenen Familie erkannt, reicht das hingegen nicht.

Ist die Person nicht vollkommen unkenntlich gemacht worden und hat nicht in die Veröffentlichung eingewilligt, so liegt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vor. Diese kann einen unterschiedlichen Schweregrad haben, was zu unterschiedlichen Konsequenzen führen kann. Für die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung ist der Grad der Erkennbarkeit der abgebildeten Personen mitentscheidend. Je größer der Kreis derjenigen ist, die die Personen identifizieren können, desto intensiver wirkt sich die Persönlichkeitsrechtsverletzung aus. ¹⁹ Entsprechend schwerer wiegt das Recht der abgebildeten Person bei einer möglichen Abwägung mit dem Recht des Fotografen. Dies entscheidet am Ende mit darüber, ob das Bild veröffentlicht werden darf oder nicht.

Keine Verbreitung ohne Einwilligung

Es kann ausreichen, wenn die Person nur von Freunden erkannt wird.

¹⁷ LG Köln, Urteil v. 08.06.2011, Az.: 28 O 859/10.

¹⁸ LG Frankfurt a.M., Urteil v. 19.01.2006, Az.: 2/03 O 468/05.

¹⁹ LG Hamburg, Urteil v. 27.03.2009, Az.: 324 O 852/08.

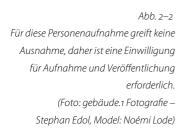
2.1.4 Ausnahmen: Wann keine Einwilligung notwendig ist

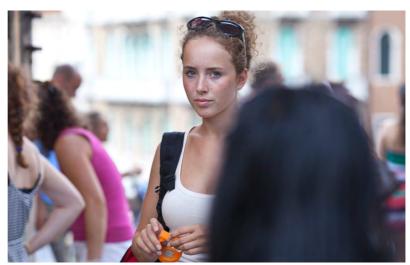
Wie so oft gibt es von jedem Grundsatz auch Ausnahmen. Die hier relevanten Ausnahmen von dem Grundsatz, dass für die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung eines Bildes eine Einwilligung erforderlich ist, werden ebenfalls im Gesetz geregelt.

Die erste Ausnahme findet sich direkt in § 22 Satz 2 KunstUrhG. Die Einwilligung der abgelichteten Person wird vermutet, wenn diese für das Abbilden eine Entlohnung erhalten hat.

Dies bedeutet also, dass ein Model bei Bezahlung explizit einer Veröffentlichung widersprechen muss. Andernfalls greift die gesetzliche Vermutung, dass die abgebildete Person einer Veröffentlichung zugestimmt habe. Möchte sie sich darauf berufen, dass trotz Bezahlung keine Einwilligung vorliegt, liegt es an ihr, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Die Beweislast wird also auf das Model abgewälzt.

Wer Geld bekommt, hat im Zweifel eingewilligt.





In der Praxis ist es aus genannten Gründen für beide Seiten von großem Interesse, eine erteilte Einwilligung (oder einen entsprechenden Widerspruch) schriftlich festzuhalten. Nicht nur, um später beweisen zu können, ob tatsächlich eine Einwilligung erteilt wurde. Sondern auch, damit sich alle Beteiligten noch einmal bewusst machen können, was genau sie gerade vereinbaren.

In der Regel geschieht die Erteilung der Einwilligung durch den Abschluss eines Model-Release. Wie ein solcher Vertrag formuliert werden kann und welche Teile wesentlich sind, wird in Kapitel 7 näher erläutert. Ein Entwurf eines solchen Vertrages findet sich auch im Anhang zu diesem Buch.

Weitere Ausnahmen zum Erfordernis der Einwilligung sind in § 23 Absatz 1 KunstUrhG geregelt.

Die Ausnahmen des § 23 KunstUrhG